



13. Februar 2023

## PELLETSHEIZUNG – LEITFADEN:

### NÖ BO 2014 – meldepflichtig:

- § 16, Abs. 1, Z.3: Meldung spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung  
Für Heizkessel mit max. 50 kW, der an eine über Dach geführte Abgasanlage  
angeschlossen ist  
Über 50 kW: § 14 – bewilligungspflichtig  
Z.3a: Austausch von HK mit max. 400 kW  
Z.3b: Änderung des Brennstoffes

### NÖ BTV:

- § 15: zulässige Brennstoffe  
§ 16: allgem. Bestimmungen – für jede Anlage ist ein Anlagendatenblatt zu erstellen + auf Dauer des  
Bestandes aufzubewahren, gem. Anlage 9  
§ 23: Betrieb von Kleinf Feuerungsanlagen: Grenzwerte für gas-, flüssige + feste Brennstoffe  
§ 24: Altanlagen: Grenzwerte für Kleinf Feuerungen

### Anlage 2, OIB-RL 2:

- 3.7: Feuerstätten + Verbindungsstücke  
3.7.1: Feuerstätten nicht in Garagen, in Bereich von Fluchtwegen, in nicht ausgebauten Dachräumen  
3.8: Abgasanlagen  
3.9: Räume mit erhöhter Brandgefahr: bei Nennwärmeleistung über 50 kW und festem Brennstoff mit  
automatischer Beschickung generell Heiz- & Brennstofflagerraum REI 90, Türen  
EI<sup>2</sup>30C  
Außer:  
3.9.6: Bei GKL 1 + 2 (Reihenhäuser): Nennwärmeleistung max. 50 kW, Pellets mit  
automatischer Beschickung, Rückbrandsicherung, Lagerbehälter max. 15 m<sup>3</sup>  
3.9.7: Ausführung als Brennstofflagerraum innerhalb eines Gebäudes mit Aufenthaltsraum wenn:  
Nettofläche über 15 m<sup>2</sup> oder  
Raumhöhe über 3,0 m oder  
Mehr als 1,5 m<sup>3</sup> fester Brennstoff mit automatischer Beschickung oder  
Mehr als 15 m<sup>3</sup> Pellets mit automatischer Beschickung bei GKL 1 + 2 (Reihenhäuser)  
3.9.8: gemeinsame Aufstellung von HK über 50 kW + max. 15 m<sup>3</sup> Pelletsbehälter mit automatischer  
Beschickung ist zulässig, aber Absicherung zu HK wegen gefahrbringender Erwärmung  
(Schüttkegel), Abstand mind. 1 m - § 14 bewilligungspflichtig

Pelletslagerung neben Heizkessel: max. 1,5 m<sup>3</sup> ohne Abstand (Blech- oder Gewebetank)  
Über 1,5 m<sup>3</sup>: mind. 1 m Abstand

### ÖNORM M 7137 Anforderung an Pelletslagerung:

Anforderungen, Brandschutz, Schallschutz, Belüftung, Erdtanks, Ausführungsbeispiele  
z.B.: Bild 11 - 21: Belüftung Heizraum + Lagerbehälter bzw. Gewebetank

### Unterlagen für §16 Meldung an die Baubehörde:

Sie sind von befugten Fachleuten gem. § 25, Abs. 1 zu erstellen.

- Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung der gesamten Anlage samt Brennstofftransporteinrichtung inkl. aller brandschutztechnischen Bauteile (Rückbrandsicherung, Brandschutzmanschetten)
- Technisches Datenblatt der Heizungsanlage samt CE-Kennzeichnung
- Protokoll der Inbetriebnahme
- Bestätigung des Pellets-Füllvolumens
- Gewebebehälter nur mit geprüftem Hüllstoff

- Bei loser Schüttung: Der Brennstofflagerraum muss zündquellenfrei ausgeführt werden, d.h.: es sind keine Elektroinstallationen erlaubt UND: gegebenenfalls muss ein statischer Nachweis über die Tragfähigkeit der begrenzenden Bauteile erbracht werden.
- Eignungsbefund der Abgasführung
- Beschreibung der Anlage
- Grundriss des betreffenden Geschosses (relevanter Ausschnitt) + Schnitt:
  - Feuerlöscher A, B, C;
  - DN des Abgasfanges + Lage Putztür,
  - Abmessungen Brennstofflagerraum + Brennstoffbehälter,
  - Belüftung Lagerraum direkt ins Freie, mind. 150 cm<sup>2</sup> freier Querschnitt
  - Einblasstutzen + Absaugstutzen,
  - Lüftung Heiz/Aufstellungsraum, mind. 150 cm<sup>2</sup> – außer HK ist raumluftunabhängig,
  - Lage Brandschutzmanschetten,
  - Materialangaben + Stärken von Boden, Wänden + Decke,
  - spez. Bezeichnungen der Türen
  - Lüftungsquerschnitte lt. ÖNORM H 5170

**Die Benützung einer nicht gemeldeten Anlage ist strafbar!**